



Sozialdemokratische Partei
Kanton Baselland

Statuten

Stand 5. April 2014

**STATUTEN DER
SOZIALDEMOKRATISCHEN PARTEI BASELSTADT
(Stand 5. April 2014)**

	Artikel
I. <u>GRUNDSÄTZE</u>	
Ziel	1
Mittel	2
II. <u>RECHTSFORM UND GLIEDERUNG</u>	
Rechtsform	3
Gliederung	4
Sektionen	5
Ortsgruppen	6
Landratsfraktion	7
Frauengruppe	8
JUSO Baselland	9
Senior/innenorganisation	10
Arbeitsgemeinschaften	11
III. <u>MITGLIEDSCHAFT</u>	
Voraussetzungen	12
Aufnahme	13
Austritt	14
Ausschluss, Verweis, Einstellung in den Mitgliedsrechten, Wiederaufnahme	15
Freimitglieder	16
Sympathisanten/innen	17
IV. <u>RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER</u>	
Parteimitglieder	18
Mandatsträger/innen	19
V. <u>ORGANE DER SP BL</u>	
Organe	20
Delegiertenversammlung	21
Motion	22
Geschäftsdelegiertenversammlung	23
Wahldelegiertenversammlung	24
Parteitag	25
Sektionskonferenz	26
Geschäftsleitung	27
Sachgruppen	28
Rechnungsprüfungskommission	29
Schiedskommission	30
Delegierte SP Schweiz	31
VI. <u>PARTEISEKRETARIAT</u>	
Organisation	32
Aufgaben	33
Mitgliederkartei	34
VII. <u>FINANZEN</u>	
Finanzquellen	35

	Mitgliederbeiträge	36
	Mandatssteuern	37
	Verwendung der Gelder	38
	Finanzverwaltung	39
	Löhne und Spesen	40
	Kantonalkassiere/innen	41
VIII.	<u>VERFAHRENSBESTIMMUNGEN</u>	
	Protokollführung	42
	Urabstimmung	43
	Abstimmungsverfahren	44
	Wahlverfahren	45
	Wahlen in die Organe der SP BL	46
	Nomination in die Behörden des Bundes und des Kantons	47
	Amtszeitbeschränkungen	48
	Nomination in die Behörden der Bezirke und der Gemeinden	49
	Resolutionen	50
IX.	<u>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>	
	Inkrafttreten	51
	Statutenänderungen	52

I. GRUNDSÄTZE

Ziel

Art. 1

Die Sozialdemokratische Partei Baselland (SP BL, auch Kantonalpartei genannt) setzt sich für die Verwirklichung des demokratischen Sozialismus auf der Grundlage des Programms und der Parteitagbeschlüsse der SP Schweiz im Kanton Baselland ein.

Mittel

Art. 2

1 Die SP BL löst ihre Aufgabe durch politische Aktionen, Öffentlichkeitsarbeit, interne Bildung und Unterstützung der Sektionen.

2 Sie sucht dabei die Zusammenarbeit mit dem kantonalen Gewerkschaftsbund und anderen ihr nahestehenden Organisationen.

II. RECHTSFORM UND GLIEDERUNG

Rechtsform

Art. 3

1 Die SP BL ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des ZGB.

2 Sie anerkennt die Statuten der SP Schweiz.

3 Sitz der SP BL ist Liestal.

4 Dritten gegenüber wird die SP BL durch den/die Parteipräsident/in oder bei dessen/deren Abwesenheit durch einen/eine Vizepräsidenten/in vertreten. Im Einzelfall kann der/die Parteipräsident/in auch andere Mitglieder dazu ermächtigen.

Gliederung

Art. 4

1 Die SP BL gliedert sich in Sektionen und Ortsgruppen.

2 Weitere selbständige Gruppierungen sind:

- a. die Landratsfraktion
- b. Frauengruppe
- c. die JUSO Baselland
- d. Senioren/Innenorganisation 60 +
- e. Arbeitsgemeinschaften

Sektionen

Art. 5

- 1 Die Sektionen bestehen aus den Parteimitgliedern einer oder mehrerer Gemeinden.
- 2 Die Sektionsgeschäfte werden durch einen Vorstand geführt, der mindestens aus Präsident/in, Sekretär/in und Kassier/in bestehen soll.
- 3 Die Sektionen geben sich Statuten, die durch die Geschäftsleitung der SP BL zu genehmigen sind.
- 4 Über die Aufnahme neuer Sektionen entscheidet die Delegiertenversammlung.
- 5 Im übrigen sind die Statuten der SP Schweiz über die Sektionen massgebend. Bei Verweigerung der Aufnahme und bei Ausschluss oder Auflösung von Sektionen gilt das Rekursreglement der SP Schweiz.
- 6 Die Sektionen erstatten der Kantonalpartei jährlich Bericht über ihre Aktivitäten und ihre Rechnung.

Ortsgruppen

Art 6

- 1 Besteht eine Sektion aus Mitgliedern mehrerer Gemeinden, können die Mitglieder in einzelnen Gemeinden auf der Grundlage der Sektionsstatuten eine Ortsgruppe bilden.
- 2 Die Ortsgruppen sind zuständig für die politischen Aktivitäten in ihrer Gemeinde und haben Anspruch auf eine Vertretung im Vorstand ihrer Sektion.

Landratsfraktion

Art. 7

- 1 Die sozialdemokratischen Mitglieder des Landrates bilden eine Fraktion.
- 2 Die Fraktion konstituiert sich selbst.
- 3 Die sozialdemokratischen Mitglieder des Regierungsrates nehmen mit Stimmrecht an den Fraktionssitzungen teil. Die Mitglieder der Geschäftsleitung besitzen beratende Stimme. Über die Teilnahme weiterer Parteimitglieder entscheidet das Fraktionspräsidium.
- 4 Die Fraktion hat Anspruch auf einen eigenen Budgetposten. Sie kann über den bewilligten Budgetbetrag frei verfügen.
- 5 Für Wahlvorschläge in Behörden, die der Landrat aus seiner Mitte bestellt, ist die Landratsfraktion zuständig. Für die übrigen Wahlen, die in die Kompetenz des Landrates fallen, nominiert die Landratsfraktion. Die Geschäftsleitung hat ein Vorschlagsrecht.

6 Die Fraktion ist der SP BL für ihre Tätigkeit verantwortlich. Sie erstattet der Geschäftsdelegiertenversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.

7 Die Landratsfraktion hält ihre Organisation und ihre Arbeitsweise in einem Fraktionsstatut fest.

SP Frauen

Art. 8

1 Zur Förderung der Frauenanliegen in- und ausserhalb der Partei und zur Schulung der Frauen können sich die Mitglieder innerhalb der Sektionen und/oder auf kantonaler Ebene im Sinne der Statuten der SP Schweiz zusammenschliessen.

2 Die kantonale Frauengruppe hat Anspruch auf Vertretung in der Geschäftsleitung, in der Sektionskonferenz und auf eine angemessene finanzielle Unterstützung. Sie berichtet jährlich über ihre Tätigkeit.

JUSO Baselland

Art. 9

1 Die SP BL unterstützt die Arbeit der JUSO Baselland.

2 Die JUSO Baselland hat Anspruch auf eine Vertretung in der Geschäftsleitung und in der Sektionskonferenz sowie auf eine angemessene finanzielle Unterstützung.

Senioren/Innen- organisation

Art. 10

1 Zur Förderung ihrer Anliegen in und ausserhalb der Partei können sich die Senioren/innen innerhalb der Sektionen und/oder auf kantonaler Ebene zusammenschliessen.

2 Die kantonale Senioren/innenorganisation 60+ hat Anspruch auf Vertretung in der Geschäftsleitung und in der Sektionskonferenz und auf eine angemessene finanzielle Unterstützung.

Arbeits- gemeinschaften

Art. 11

1 Im Rahmen des Parteiprogramms und der Beschlüsse der Parteiorgane können sich Mitglieder in Arbeitsgemeinschaften zusammenschliessen.

2 Die Arbeitsgemeinschaften stehen allen interessierten Mitgliedern offen. Es können auch Sympathisanten/innen mitwirken.

3 Die Geschäftsleitung ist über die Gründung und Zielsetzung derartiger Arbeitsgemeinschaften zu orientieren.

4 Arbeitsgemeinschaften, die beabsichtigen nach aussen aktiv zu werden, haben die Zustimmung der Geschäftsleitung einzuholen..

III. MITGLIEDSCHAFT

Voraussetzungen

Art. 12

1 Mitglied der SP BL kann werden, wer die Ziele der Sozialdemokratischen Partei unterstützt sowie Statuten und Beschlüsse der SP Schweiz und der SP BL anerkennt.

2 Die Mitgliedschaft ist mit der Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Partei oder parteiähnlichen Organisation nicht vereinbar. Ausgenommen ist eine gleichzeitige JUSO-Mitgliedschaft.

Aufnahme

Art. 13

1 Die Mitgliedschaft wird durch den Eintritt in die Sektion der Wohngemeinde erworben. Besteht in der Wohngemeinde keine Sektion, hat der Anschluss in einer anderen Sektion zu erfolgen.

Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung der Geschäftsleitung.

2 Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Der Sektionsvorstand verfügt über die Möglichkeit, die sofortige Aufnahme zu sistieren und auf die nächste Mitgliederversammlung der Sektion zu verschieben, die über die definitive Aufnahme befindet.

3 Im übrigen sind die Statuten der SP Schweiz über die Aufnahme von Mitgliedern massgebend.

Bei Verweigerung der Aufnahme gilt das Rekursreglement der SP Schweiz.

Austritt

Art. 14

1 Die Mitgliedschaft endet bei schriftlicher Austrittserklärung.

2 Mitglieder, die trotz wiederholter Mahnung unentschuldigt während zweier Jahre keine Mitgliederbeiträge bezahlt haben, gelten als ausgetreten.

Ausschluss/ Verweis/ Einstellung in den Mitglieds- rechten/ Wiederaufnahme

Art. 15

Es sind die Statuten und das Rekursreglement der SP Schweiz massgebend.

Freimitglieder

Art. 16

1 Die Sektionen können Mitglieder, die das 70. Altersjahr erreicht haben, zu Freimitgliedern ernennen.

2 Zu Freimitgliedern können auch Mitglieder ernannt werden, die nicht mehr erwerbsfähig sind und denen auf Grund ihrer geringen Einkünfte nicht mehr zugemutet werden kann, den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Partei nachzukommen.

3 Die Sektionen haben für ihre Freimitglieder der Kantonalpartei den Minimalbeitrag zu entrichten. Im übrigen sind die Freimitglieder von der Bezahlung der ausserordentlichen Beiträge und Steuern, nicht aber von der Entrichtung der Mandatssteuer befreit.

Sympathisanten/ innen

Art. 17

1 Sympathisanten/innen können in der SP BL mitarbeiten und mit Parteiinformationen bedient werden.

2 Sympathisanten/innen besitzen keine statutarischen Rechte. Soweit die Statuten nicht Ausnahmen vorsehen, sind sie nicht in Organe der SP BL wählbar.

3 Mit Dreiviertelmehrheit des zuständigen Parteiorgans können Sympathisanten/innen ausnahmsweise für die Wahl in eine Behörde nominiert werden.

4 Die Nominationsgremien holen bei Sympathisanten/innen eine Erklärung ein, mit welcher sich diese verpflichten, während der Amtsdauer keiner anderen Partei oder Fraktion beizutreten und der Mandatssteuerverpflichtung gemäss Finanzreglement nachzukommen.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Partei- mitglieder

Art. 18

1 Mit der Aufnahme in die SP BL erwirbt das Mitglied alle in diesen Statuten festgelegten Rechte.

2 Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu Wahlen und Abstimmungen, denen im Hinblick auf das Ansehen der SP BL besondere Bedeutung zukommt, sollen von keinem Mitglied öffentlich bekämpft werden.

**Mandatsträger/
innen**

Art. 19

- 1 Die Mandatsträger/innen sind der SP BL für ihre Tätigkeit verantwortlich. Eine von der Partei abweichende Haltung ist auf Verlangen der Delegiertenversammlung oder der Geschäftsleitung zu begründen.
- 2 Die Mandatsträger/innen der SP BL haben sich zur Entrichtung der Mandatssteuer zu verpflichten.
- 3 Von ausgeschlossenen oder aus der Partei ausgetretenen Mandatsträger/innen wird erwartet, dass sie ihr Mandat der Partei zur Verfügung stellen.

V. ORGANE DER SP BL

Organe

Art. 20

Die Organe der SP BL sind:

- a. die Delegiertenversammlung
- b. die Geschäftsleitung
- c. die Sektionskonferenz
- d. die Sachgruppen
- e. die Rechnungsprüfungskommission
- f. die Schiedskommission

**Delegierten-
versammlung**

Art. 21

- 1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der SP BL. Sie trifft die Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung und kontrolliert die Tätigkeit der Geschäftsleitung.
- 2 Die Delegiertenversammlung besteht aus:
 - a. den Delegierten der Sektionen
 - b. den Mitgliedern der Geschäftsleitung
 - c. den Mitgliedern der Sektionskonferenz
 - d. den Mitgliedern der Landratsfraktion
 - e. den Parteienvertreter/innen in Stände- und Nationalrat
 - f. den Parteimitgliedern in den Gerichten des Bundes, des Kantons und der Zivilgerichtskreise, sowie den Parteimitgliedern im Amt eines Ombudsmann, der LandschreiberIn, der kantonalen DatenschützerIn sowie den Parteimitgliedern im Bankrat der BLKB und im Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung.
 - g. den Delegierten der JUSO Baselland
 - h. vier Delegierten des Gewerkschaftsbundes Baselland, die zugleich Mitglieder der SP BL sind
- 3 Die Sektionen stellen pro angebrochenes Dutzend Mitglieder eine/n Delegierte/n. Für die Berechnung der Zahl der Delegierten sind die auf den 1. Januar gegenüber der SP

Schweiz ausgewiesenen Mitglieder massgebend. Die JUSO Baselland ist den Sektionen gleichgestellt. Delegierte können nur Personen werden, die auch Mitglied der SP BL sind.

- 4 Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:
- a. die Parolenfassung zu eidgenössischen und kantonalen Vorlagen
 - b. die Lancierung von kantonalen Volksinitiativen
 - c. die Unterstützung von eidgenössischen Volksinitiativen und Referenden anderer Organisationen (soweit kein Beschluss der SP Schweiz vorliegt)
 - d. die Unterstützung kantonalen Volksinitiativen anderer Organisationen
 - e. die Verabschiedung von Resolutionen (Zweidrittelsmehrheit)
 - f. den Beschluss zur Durchführung von Urabstimmungen (durch zwei Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten)
 - g. die Bewilligung von Nachtragkrediten, die die Ausgabenkompetenz der Geschäftsleitung überschreiten
 - i. die Aufnahme neuer Sektionen
 - j. den Erlass und die Revision von Reglementen

Als Geschäfts- oder Wahldelegiertenversammlung kommen ihr weitere Aufgaben zu (Art. 21 und 22).

5 Antragsberechtigt sind die Sektionen, die Geschäftsleitung und die Gruppierungen gemäss Art. 4, Abs. 2, lit. a-d der Statuten. Anträge der Sektionen müssen durch die Sektionsversammlung beschlossen werden. Anträge der Gruppierungen unter Art. 4, Abs. 2, lit. a-d müssen an einer offiziellen Versammlung der jeweiligen Gruppierung beschlossen werden; sie sind mindestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung der Geschäftsleitung zuzustellen.

6 Die Delegiertenversammlung wird durch die Geschäftsleitung unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens zehn Tage vorher einberufen. Die Sektionskonferenz oder fünf Sektionen (durch Beschluss der Sektionsversammlung) können die Einberufung einer Delegiertenversammlung verlangen. Diese Versammlung ist innert drei Monaten durchzuführen.

7 Die Delegiertenversammlung kann die Geschäftsleitung mit einer Motion beauftragen, in einer bestimmten Richtung einen Beschlussentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen.

8 Die Delegiertenversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte beschliessen. Über Ausnahmen entscheidet die Versammlung mit Dreiviertelsmehrheit.

Motion

Art 22

1 Die Geschäftsleitung kann mit einer Motion beauftragt werden, in einer bestimmten Richtung einen Beschlussentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen.

2 Motionen können eingereicht werden von:

- a) einer Sektion
- b) Parteiorganen gemäss Art. 4 Ziffer 2, a-e
- c) 20 Parteimitgliedern

3 Die Geschäftsleitung legt der nächsten Delegiertenversammlung Bericht und Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Motion vor.

Die Delegiertenversammlung kann Motionen mit einer einfachen Mehrheit verbindlich erklären. Sie sind in der Regel innert 6 Monaten zu vollziehen. Kann der Vollzug innert dieser Frist nicht erfolgen, ist vom zuständigen Organ ein Gesuch um Fristerstreckung zu stellen

Geschäfts- delegierten- versammlung

Art. 23

1 Die Geschäftsdelegiertenversammlung findet jährlich in den ersten vier Monaten des Jahres statt.

2 Die Geschäftsdelegiertenversammlung ist zuständig für:

- a. die Genehmigung der Jahresberichte der Präsidenten/innen der Kantonalpartei, der Landratsfraktion und des Partei-sekretariates
- d. die Abnahme des Berichtes der Rechnungsprüfungskommission und die Genehmigung der Rechnung
- e. die Genehmigung des Budgets für das laufende Jahr
- f. die Wahl des/der Parteipräsidenten/in, der Vizepräsidenten/innen, der Parteisekretär/innen, der Kantonalkassiere/innen, die Wahl von vier weiteren Mitgliedern der Geschäftsleitung, des/der Vertreters/in in der Koordinationskonferenz SPS, der Delegierten bei der SP Schweiz und der Schiedskommission (nur in den geraden Jahren)
- g. die Wahl von drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern der Rechnungsprüfungskommission (nur in den geraden Jahren)
- h. die Revision der Statuten und des Finanzreglementes
- i. die Erhebung ausserordentlicher Beiträge und Steuern
- j. die Anerkennung von Jugendorganisationen

Wahl- delegierten- versammlung

Art. 24

1 Die Wahldelegiertenversammlung findet nach Bedarf statt.

2 Die Wahldelegiertenversammlung ist zuständig für:

- a. die Nomination der Regierungsräte/innen, des/der Ständerates/rätin und der Nationalräte/innen
- b. die Genehmigung der Kandidatenlisten für den Landrat
- c. die Genehmigung des Wahlprogramms für die kantonalen Wahlen
- d. den Beschluss über Listenverbindungen mit anderen Parteien (Zweidrittelsmehrheit).

Parteitag

Art. 25

1 Zur vertieften Behandlung von Fragen grundsätzlicher Bedeutung kann die Geschäftsleitung von sich aus oder auf Begehren der Sektionskonferenz oder von fünf Sektionen (auf Beschluss der Sektionversammlung) einen Parteitag einberufen.

2 An einem Parteitag können alle Mitglieder und Sympathisanten/innen teilnehmen.

3 Der Parteitag kann Positionspapiere und mit Zweidrittelsmehrheit Resolutionen verabschieden. Stimmberechtigt sind die Parteimitglieder.

Sektionskonferenz

Art. 26

1 Die Sektionskonferenz ist das Koordinationsorgan zwischen der Geschäftsleitung und den Sektionen. Sie dient dem Informationsaustausch und der Koordination der politischen Tätigkeit von Sektionen und Kantonalpartei. Sie kann die Einberufung von Delegiertenversammlungen und Parteitagen verlangen.

2 Die Sektionskonferenz besteht aus:

- a. dem/der Parteipräsidenten/in
- b. den zwei Vizepräsidenten/innen
- c. der Parteisekretär/innen
- d. einer Vertreterin der Frauengruppe
- e. einem/einer Vertreter/in der JUSO Baselland
- f. einem/einer Vertreter/in der kantonalen Senioren/innenorganisation
- g. den Sektionspräsidenten/innen

Die Sektionspräsidenten/innen können sich durch ein anderes Mitglied des Sektionsvorstandes vertreten lassen.

3 Die Sektionskonferenz wird durch die Geschäftsleitung unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens zehn Tage vorher einberufen. Ein Fünftel der Mitglieder der Sektionskonferenz kann dessen Einberufung verlangen. Diese Versammlung ist innert Monatsfrist durchzuführen.

Geschäfts- leitung

Art. 27

1 Die Geschäftsleitung erledigt alle Geschäfte gemäss Art. 27, Ziffer 4 und führt die Beschlüsse der SP Schweiz und der Delegiertenversammlung durch.

2 Die Geschäftsleitung wird in den geraden Jahren für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

3 Die Geschäftsleitung besteht aus:

- a. dem/der Parteipräsidenten/in
- b. den zwei Vizepräsidenten/innen
- c. den Parteisekretär/innen
- d. dem/der Präsidenten/in der Landratsfraktion
- e. dem/der Kantonalkassier/in
- f. den Mitgliedern des Regierungsrates
- g. vier weiteren von der Geschäftsdelegiertenversammlung gewählten Mitgliedern
- h. der Vertreterin der kantonalen Frauengruppe
- i. den Vertreter/innen der SP Baselland im National- und Ständerat
- j. dem/der Vertreter/in der JUSO Baselland
- k. Dem/der Verteter/in der kantonalen Senioren/innenorganisation

4 Die Geschäftsleitung ist insbesondere zuständig für:

- a. die Nomination in Behörden des Kantons gemäss Art. 47 und 49
- b. die Ergreifung von kantonalen Referenden
- c. die Unterstützung von kantonalen Referenden anderer Organisationen
- d. die Gründung von überparteilichen Abstimmungskomitees oder den Beitritt zu solchen
- e. die Beschlussfassung über Vernehmlassungen der SP BL
- f. die Einsetzung von Sachgruppen
- g. die Genehmigung von Sektionsstatuten
- h. die Erledigung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mandatssteuer
- i. die Festlegung der Löhne und Spesen
- j. die Anstellung von Mitarbeiter/innen
- k. die Wahl der Wahlkampfleitung
- l. die Genehmigung des Finanzplans

5 In Fällen äusserster Dringlichkeit ist die Geschäftsleitung befugt, alle erforderlichen Massnahmen zu treffen. Kompetenzüberschreitungen sind unverzüglich den zuständigen Parteiorganen zur nachträglichen Genehmigung zu unterbreiten.

Sachgruppen

Art. 28

1 Die Geschäftsleitung kann für bestimmte politische Bereiche Sachgruppen einsetzen.

2 Die Sachgruppen organisieren sich selbst. Sie bestehen aus einem/einer von der Geschäftsleitung gewählten Präsidenten/in und einer nicht festgelegten Zahl weiterer Mitglieder. Die Landratsfraktion ordnet von sich aus VertreterInnen in die Sachgruppen ab.

3 In den Sachgruppen können auch Sympathisanten/innen mit Fachkenntnissen mitwirken.

4 Wenn die Sachgruppen beabsichtigen, nach aussen aktiv zu werden, haben sie die Zustimmung der Geschäftsleitung einzuholen.

5 Die Geschäftsleitung und die Landratsfraktion können den Sachgruppen Aufträge erteilen. Im Übrigen arbeiten die Kommissionen selbständig.

6 Die Präsidenten/innen der Sachgruppen erstatten der Geschäftsdelegiertenversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.

Rechnungs- prüfungs- kommission

Art. 29

1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die von der Geschäftsdelegiertenversammlung gewählt werden. Die Amtszeit entspricht derjenigen der Geschäftsleitung.

2 Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht der Geschäftsleitung angehören. Sie sind höchstens für drei Amtsperioden wählbar.

3 Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst und bietet selbständig Ersatzmitglieder auf.

4 Die Rechnungsprüfungskommission hat insbesondere zu prüfen:

- a. die ordnungsgemässe Führung der Buchhaltungen und der Kassen
- b. das Vorhandensein und die Richtigkeit der Belege
- c. die Korrektheit der Jahresrechnung
- d. die Einhaltung des Budgets, des Finanzplanes und der Finanzkompetenzen.

5 Die Geschäftsleitung hat die Rechnungsprüfungskommission über alle geführten Buchhaltungen und Kassen eingehend zu orientieren.

6 Die Rechnungsprüfungskommission ist jederzeit (auch unangemeldet) berechtigt, die Kassen zu überprüfen, Einblick in die Buchhaltungen zu nehmen und die Vorweisung von Belegen

zu verlangen. Allfällige Unregelmässigkeiten sind sofort der Geschäftsleitung zu melden.

7 Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Geschäftsdelegiertenversammlung einen schriftlichen Kontrollbericht und stellt Antrag.

Schieds- kommission

Art. 30

1 Die Schiedskommission besteht aus drei Mitgliedern, die von der Geschäftsdelegiertenversammlung gewählt werden. Mindestens ein Mitglied muss juristische Kenntnisse besitzen. Die Amtszeit entspricht derjenigen der Geschäftsleitung.

2 Die Schiedskommission konstituiert sich selbst. Sie tritt zusammen, sooft ihr ein Fall von der Geschäftsleitung oder einem Beteiligten vorgelegt wird. Mitglieder der Geschäftsleitung sind nicht in die Schiedskommission wählbar.

3 Die Schiedskommission hat zur Aufgabe:

- a. die endgültige Regelung durch Schiedsspruch von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Parteiorganen unter Berichterstattung an die Geschäftsleitung (vorbehalten bleiben Art. 12, Abs. 3 und Art. 14)
- b. die Erledigung von Gesuchen um Erlass oder Reduktion der Mandatssteuer (bei Beträgen von über Fr. 1000.- ist die Geschäftsleitung nachträglich zu informieren)
- c. die Antragstellung an die Geschäftsleitung bei Streitigkeiten in Zusammenhang mit der Mandatssteuer (Nichtanerkennung der Mandatssteuerverpflichtung, Nichtbezahlung der Mandatssteuer trotz wiederholten Mahnungen, usw.).

Delegierte SP Schweiz

Art. 31

1 Die Delegierten SP Schweiz (Delegierte der Kantonalpartei gemäss Art. 14 Ziff. 3 Bst.a der Statuten SP Schweiz) vertreten die SP BL an der Delegiertenversammlung der SP Schweiz.

2 Die Delegierten SP Schweiz setzen sich aus den ordentlichen Delegierten sowie derselben Anzahl Ersatzdelegierten zusammen. Ist ein/e ordentliche/r Delegierte/r an der Ausübung seines/ihres Mandates verhindert, so wird er/sie durch eine/n Ersatzdelegierte/n vertreten.

3 Die Landratsfraktion kann aus ihrer Mitte zwei Personen als ordentliche Delegierte und zwei weitere als Ersatzdelegierte vorschlagen.

4 Die übrigen ordentlichen Delegierten und Ersatzdelegierten werden von den Sektionen vorgeschlagen.

5 Sowohl die Geschlechterquoten der SP Schweiz als auch der SP BL sind einzuhalten.

VI. PARTEISEKRETARIAT

Organisation

Art. 32

- 1 Die SP BL unterhält ein Sekretariat.
- 2 Das Sekretariat besteht aus Parteisekretär/innen und weiteren Mitarbeiter/innen. Die Geschäftsleitung regelt Aufgaben und Pflichten des Parteisekretariates.
- 3 Die Geschäftsleitung ist befugt, vorübergehend nichtständige Sekretariatsmitarbeiter/innen anzustellen.

Aufgaben

Art. 33

- 1 Das Parteisekretariat ist insbesondere verantwortlich für:
 - a. die Erledigung der administrativen Arbeiten für Partei und Fraktion
 - b. die Führung der Mitgliederkartei, des Archivs und der Dokumentation
 - c. die Information der Parteiorgane, der Sektionen und der Mitglieder
 - d. die Vorbereitung von Parteiveranstaltungen und die Koordination der Tätigkeit der Parteiorgane
 - e. die Sicherstellung der Verbindungen zu den Sektionen, zur SP Schweiz und zum Gewerkschaftsbund Baselland
 - f. die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für die Geschäftsleitung
 - g. die Planung und Leitung von Unterschriftensammlungen.
- 2 Die Geschäftsleitung erstellt ein Pflichtenheft.

Mitgliederkartei

Art. 34

- 1 Die SP BL führt eine zentrale Mitgliederkartei.
- 2 Die Sektionen haben dem Parteisekretariat alle Aufnahmen, Wiederaufnahmen, Adressänderungen, Übertritte (Zuwachs/Weggang), Todesfälle, Austritte und Ausschlüsse laufend zu melden.
- 3 Auf Wunsch der Sektionen können auch deren Sympathisanten/innen in die Kartei aufgenommen werden.

VII. FINANZEN

Finanzquellen

Art. 35

- 1 Die Finanzquellen der SP BL sind:
 - a. die Mitgliederbeiträge
 - b. die Mandatssteuern
 - der Landratsfraktion

- der Parteimitglieder im Regierungs-, Stände- und Nationalrat
 - der Parteimitglieder in kantonalen Gerichten und in den Gerichten der Zivilgerichtsreise
 - der Parteimitglieder in einem anderen Amt oder Teilamt, das vom Landrat gewählt wird
 - der Parteimitglieder in allen übrigen durch den Landrat oder den Regierungsrat gewählten Behörden oder Gremien des Kantons
- c. die ausserordentlichen Beiträge und Steuern auf Beschluss der Geschäftsdelegiertenversammlung
- d. die freiwilligen Zuwendungen.

2 Die Mitgliederbeiträge und die Mandatssteuern werden durch die Geschäftsdelegiertenversammlung in einem Finanzreglement festgelegt.

Mitgliederbeiträge

Art. 36

1 Die Mitgliederbeiträge werden progressiv erhoben. Massgebend ist das steuerbare Einkommen des Vorjahres.

2 Die Sektionen haben die Anteile für die SP Schweiz und die SP BL gemäss Beitragsskala im Finanzreglement zu erheben und in angemessenen pro rata-Zahlungen im April, Juli und Oktober der Kantonalkasse abzuliefern. Die Sektionen sind gehalten, ihren Mitgliedern die Mitgliederbeiträge bis zum April des Rechnungsjahres in Rechnung zu stellen. Die Beitragsrechnung ist Ende September einzureichen.

Mandatssteuern

Art. 37

1 Die Mandatssteuern für das laufende Jahr sind unaufgefordert bis spätestens Ende Februar des folgenden Jahres abzuliefern. Die Geschäftsleitung ist befugt, die Quellenbesteuerung zu veranlassen.

2 Die Sektionen sind gehalten, von ihren Mandatsträgern/innen in den Gemeinden (Gemeindebehörden und deren Kontroll- und Hilfsorgane, Friedensrichter/innen, usw.) ebenfalls eine Mandatssteuer zu erheben.

Verwendung der Gelder

Art. 38

1 Die SP BL finanziert mit ihren Einnahmen die ihr durch die Statuten zugewiesenen Aufgaben.

2 Die Wahlkampfkosten für die Gerichtswahlen der Zivilgerichtsreise übernimmt die SP BL. Die übrigen Aufgaben, die ausschliesslich im Interesse einer Region, eines Bezirks oder eines Wahlkreises liegen, sind durch die Sektionen zu finanzieren.

**Finanz-
verwaltung**

Art. 39

1 Die SP BL unterhält für den Rechnungverkehr eine Kantonalkasse.

2 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

3 Im Jahr nach den kantonalen und eidgenössischen Wahlen ist durch die Geschäftsleitung ein Finanzplan aufzustellen, der von der Delegiertenversammlung genehmigt werden muss. Der Finanzplan erstrebt ausgeglichene Finanzen in der Planungsperiode. Für das Wahljahr sind Rückstellungen vorzunehmen.

4 Die Geschäftsleitung kann einmalige Ausgaben bis Fr. 5000.-, wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 1000.- beschliessen. Diese dürfen pro Rechnungsjahr den Gesamtbetrag von Fr. 15'000.- nicht übersteigen.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

Für Ausgaben ausserhalb dieser Finanzkompetenzen sind von der nächsten Delegiertenversammlung Nachtragskredite bewilligen zu lassen.

**Löhne und
Spesen**

Art. 40

1 Die Geschäftsleitung legt den Lohn der Mitarbeiter/innen fest. Sie erstellt mit den Mitarbeiter/innen schriftliche Arbeitsverträge.

2 Mitglieder, denen durch die Erfüllung von Aufgaben im Auftrage der SP BL Auslagen entstanden sind, haben Anspruch auf Rückerstattung. Die Belege sind dem/der Parteisekretär/in zur Genehmigung zuzustellen.

3 In besonderen Fällen kann die Geschäftsleitung ausnahmsweise pauschale Spesenentschädigung festlegen.

Kantonalkassiere/innen

Art. 41

1 Der/Die Kantonalkassier/in ist insbesondere verantwortlich für:

- a. die Führung der Buchhaltung
- b. den Einzug der Mitgliederbeiträge und Mandatssteuern
- c. die Erstellung der Bilanz und der Ertragsrechnung
- d. die Vorbereitung und Überwachung des Budgets
- e. die Anlage des Vermögens. Die Geschäftsleitung ist über allfällige Wertschriftenanlagen zu informieren.

VIII. VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Protokollführung

Art. 42

- 1 Über die Delegiertenversammlung und die Sitzungen der Sektionskonferenz und der Geschäftsleitung ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen.
- 2 Die Protokolle sind vor der nächsten Versammlung genehmigen zu lassen. Mit Zustimmung der Versammlung kann die Genehmigung durch zwei dazu bestimmte Mitglieder erfolgen.
- 3 Jedes Mitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

Urabstimmung

Art. 43

- 1 Die Durchführung einer Urabstimmung über Beschlüsse der Delegiertenversammlung können verlangen:
 - a. an der Delegiertenversammlung: zwei Fünftel der anwesenden Delegierten
 - b. innert Monatsfrist bei der Geschäftsleitung: fünf Sektionen durch Beschluss der Sektionsversammlung
- 2 Die Urabstimmung ist innert vier Wochen seit der Einreichung des Begehrens durchzuführen. Das Urabstimmungsreglement der SP Schweiz gilt sinngemäss.

Abstimmungsverfahren

Art. 44

- 1 Abstimmungen werden mit offenem Handmehr mit Stichentscheid des/der Vorsitzenden vorgenommen. Bei wichtigen Abstimmungen oder bei knappem Ausgang sind die Stimmen durch gewählte Stimmenzähler/innen auszuzählen. Es gilt das einfache Mehr der Stimmenden.
- 2 Verlangen die Statuten ein anderes als das qualifizierte Mehr, ist dieses auf Grund der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten zu ermitteln.
- 3 Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung verlangen. In diesem Falle ist ein Stimmbüro einzusetzen, das aus den Stimmenzähler/innen und einem/einer von der Versammlung gewählten Leiter/in besteht. Das Stimmprotokoll ist in das Verhandlungsprotokoll aufzunehmen.

Wahlverfahren

Art. 45

- 1 Einerwahlen sind in der Regel geheim durchzuführen. Steht nur ein/eine Kandidat/in zur Verfügung, kann die Wahl mit Zustimmung der Versammlung offen oder still erfolgen. Die Wahl des/der Parteipräsidenten/in ist in jedem Falle geheim durchzuführen.

2 Listenwahlen sind in der Regel geheim durchzuführen. Stehen nicht mehr Kandidaten/innen als Sitze zur Verfügung, kann die Wahl mit Zustimmung der Versammlung offen und in globo erfolgen.

3 Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht und nicht als überzählig aus der Wahl fällt. Bei einem zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

4 Für den zweiten Wahlgang dürfen neue Kandidaten/innen vorgeschlagen werden.

5 Das absolute Mehr wird wie folgt errechnet: Anzahl Wählende bzw. Anzahl eingesammelte gültige Wahlzettel geteilt durch zwei, ergänzt oder aufgerundet auf die nächste ganze Zahl. Leere Wahlzettel sind gültig. Als ungültig gelten unleserliche und ehrverletzende Wahlzettel.

6 Bei geheimen Wahlen ist ein Wahlbüro einzusetzen, das aus mindestens zwei Mitgliedern und einem/einer von der Versammlung zu wählenden Leiter/in besteht. Das Wahlprotokoll ist in das Verhandlungsprotokoll aufzunehmen.

Wahlen in die Organe der SP BL

Art. 46

1 Wahlen in die Organe der SP BL, die in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen, sind durch die Geschäftsleitung auszuschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, Vorschläge einzureichen, bzw. sich selbst vorzuschlagen.

2 In den Organen der SP BL müssen beide Geschlechter mindestens zu einem Drittel vertreten sein.

Nominationen in die Behörden des Bundes und Kantons, des Kantons

Art. 47

1 Nominationen in die Behörden des Bundes und des Kantons, die in die Kompetenz der Wahldelegiertenversammlung fallen, sind durch die Geschäftsleitung auszuschreiben. Vorschlagsberechtigt für Nominationen in den Stände-, National- und Regierungsrat sind die Sektionen, die Landratsfraktion, die Geschäftsleitung, die kantonale Frauengruppe, die anerkannte Jugendorganisation sowie der Gewerkschaftsbund Baselland. Die Geschäftsleitung legt Fristen für den Eingang der Nominationsvorschläge fest.

2 Die Nomination der Kandidaten/innen für den Landrat erfolgt durch die Sektionen der Wahlkreise in gegenseitiger Absprache und in Zusammenarbeit mit den lokalen Gewerkschaftsorganisationen. Die Listen sind durch die Wahldelegiertenversammlung zu genehmigen.

3 Nominationen für Ämter, die der Landrat aus seiner Mitte bestellt, fallen in die alleinige Kompetenz der Landratsfraktion.

4 Die Nomination für Wahlen, die in die Kompetenz des Landrates fallen, erfolgt durch die Landratsfraktion. Die Ämter sind durch die Geschäftsleitung auszuschreiben. Die Geschäftsleitung besitzt ein Vorschlagsrecht. Jedes Mitglied ist berechtigt, Vorschläge einzureichen bzw. sich selbst vorzuschlagen.

5 Die Nomination in die übrigen Behörden des Kantons erfolgt durch die Geschäftsleitung. Die Ämter sind durch die Geschäftsleitung auszuschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, Vorschläge einzureichen bzw. sich selbst vorzuschlagen.

6 Nominiert werden darf nur, wer sich vorgängig gegenüber der Geschäftsleitung schriftlich bereit erklärt hat, die Mandatssteuer zu entrichten.

7 Die beiden Geschlechter sind angemessen zu berücksichtigen. Auf Listen für Proporzwahlen müssen beide Geschlechter mindestens zu einem Drittel vertreten sein.

8 Für Nebenämter gilt eine Amtszeitbeschränkung von 20 Jahren. Angebrochene Amtsperioden werden als ganze gezählt. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Parteiorgan mit Dreiviertelmehrheit.

Amtszeit- Beschränkungen

Art. 48

1 Für Mitglieder des Regierungs-, National- und Ständerates gilt eine Amtszeitbeschränkung von vier Amtsperioden.

2 Eine teilweise absolvierte Amtsperiode wird angerechnet, wenn das Mandat während mindestens einer halben Amtsperiode ausgeübt worden ist.

3 Die Wahldelegiertenversammlung kann im Einzelfall mit einem Zweidrittelsmehr eine einmalige Verlängerung um eine Amtsperiode beschliessen.

4 Die Bestimmungen von Art 48 bis, Absätze 1 bis 3 treten auf die Nominationen für die kantonalen und nationalen Legislaturen ab 2019 in Kraft.

Nominationen in die Behörden der Bezirke und die der Gemeinden

Art. 49

1 Die Nominationen in die Behörden der Gemeinden sowie

Nomination der Friedensrichter/innen fallen in die Kompetenz der Sektionen.

2 Die Nominationen in die Behörden der Bezirke fallen in die Kompetenz der Geschäftsleitung. Vor den Nominationen ist mit den betroffenen Sektionen Rücksprache zu nehmen. Die Geschäftsleitung kann diese Kompetenz an die Sektionen abtreten.

3 Für die Mitglieder der Behörden von Bezirken ist Art. 47, Abs. 6 und 8 anwendbar.

ResolutionenArt. 50

1 Resolutionen dürfen nur von den durch die Statuten ermächtigten Parteiorganen verabschiedet werden.

2 Der Resolutionstext muss während der Versammlung schriftlich vorliegen.

3 Eine Resolution gilt als angenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Inkrafttreten**Art. 51

Die vorliegenden Statuten wurden von der Delegiertenversammlung vom 13.04.2002 beschlossen und tragen den 1.7.2002 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 16.6.1988.

Die von der Geschäftsdelegiertenversammlung vom 5. 4. 2014 beschlossene Revision tritt auf den 1.1.2015 in Kraft.

Art. 47 Abs. 8 gilt auch für bereits Gewählte.

**Statuten-
änderungen**Art. 52

1 Die Statuten können nur durch eine Geschäftsdelegiertenversammlung mit Zweidrittelsmehrheit abgeändert werden.

2 Die Änderungsanträge müssen den Delegierten mindestens drei Wochen vor der Versammlung vorgelegt werden.

Namens der Geschäftsleitung der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Baselland

Die Parteipräsidentin



Pia Fankhauser

Der Parteisekretär



Ruedi Brassel